

(2) Zuschlagmaterialien, die für das Schmelzen gebraucht wurden, dürfen nur dann auf der Ofenbühne weiter eingelagert bleiben, wenn dadurch keine Arbeitsbehinderung erfolgt und die Lagerplätze durch genügend hohe Börd Bretter gegen ein Verstreuen der Zuschlagmaterialien geschützt sind.

(3) Die Baustelle ist nach allen Seiten durch Warnungsschilder kenntlich zu machen und abzusperrn. Deckendurchbrüche sind sicher abzudecken und zu umwehren.

(4) Die Bereitstellung der Baumaterialien muß so erfolgen, daß auch bei beengten Platzverhältnissen eine Gefährdung der Beschäftigten nicht eintritt.

(5) Beim Arbeiten im Innern der Öfen dürfen Handlampen und Elektrowerkzeuge nur mit Kleinspannungen bis zu 42 Volt benutzt werden.

§ 12

Ablassen von Schmelzmassen

Das Ablassen von Schmelzmassen aus den Öfen in Unterflurräume bzw. ins Freie muß über aus feuerfestem Material angelegten Kanälen so erfolgen, daß ein Ausbruch des Schmelzflusses sicher verhindert wird. Die notwendigen Feuerschutzmaßnahmen sind einzuhalten (Wasserschläuche und Sandvorrat). Die mit dem Ablassen des Schmelzgutes Beschäftigten sind auf die Gefahr des Verbrühens, das beim Abschrecken des Schmelzflusses auftreten kann, aufmerksam zu machen und entsprechend durch Arbeitsschutzkleidung zu schützen.

§ 13

Warmreparaturen

(1) Die Arbeiten in den Ofenkammern dürfen erst begonnen werden, wenn die Raumluft auf 50° C abgekühlt ist. Die Temperatur ist mit einem strahlengeschützten Quecksilberthermometer in Kopfhöhe und 0,60 m von der wärmestrahrenden Fläche zu messen. Die Kühlung ist so lange fortzusetzen, bis mit einem Ansteigen der Raumtemperatur nicht mehr zu rechnen ist. Die relative Luftfeuchtigkeit soll 35 % und die Luftgeschwindigkeit im Raum 2 m/s nicht überschreiten. In jedem Falle hat sich jedoch der Bauleiter vor der Freigabe der Ofenkammern davon zu überzeugen, daß ein Arbeiten ohne gesundheitliche Gefährdung möglich ist,

(2) Zerspringt bei den Temperaturmessungen ein mit Quecksilber gefülltes Thermometer, so sind die Beschäftigten sofort aus dem Vergasungsbereich zu entfernen. Außerdem ist der Gefahrenbereich mindestens 20 Minuten erneut durch mechanische Hilfsmittel zu belüften.

(3) Zum Schutz gegen die noch vorhandene intensive Wärmeausstrahlung aus dem Mauerwerk sind Strahlenschutzschirme und Fußbodenabdeckungen bereitzustellen. Die direkte Kühlung mit Wasser in Schlacken-kammern hat mit größter Vorsicht zu geschehen. Es darf nicht mit Wasser gekühlt werden, wenn in den Kammern oder Luftschächten gearbeitet wird.

(4) Schnellreparaturen bzw. produktionsbedingte Instandsetzungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Öfen sind nur unter Beachtung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen auszuführen. Diese Arbeiten dürfen nur bei gedrosselter Gaszufuhr vorgenommen werden. Die Reparaturstelle ist durch Strahlenschutzschirme auf die unbedingt erforderliche freie Arbeitsfläche abzudecken. Die Reparatur ist unter Aufsicht einer zweiten Person auszuführen.

(5) Arbeiten in Ofenkammern mit Raumtemperaturen über 50° C dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Beschäftigten mit wärmeabweisenden Spezialanzügen ausgerüstet sind und eine ständige Kontrolle gewährleistet ist.

(6) Für Warmreparaturen im Innern der Öfen vorgesehene Personen sind auf ihre körperliche Eignung im Hinblick auf Kreislaufbelastung durch Wärmestrahlung und Staubgefährdung vom Betriebsarzt zu untersuchen. Überwachungsuntersuchungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die zuständige Arbeitssanitätsinspektion. Für die Ausführung der Warmreparaturen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sich den ärztlichen Untersuchungen regelmäßig unterziehen.

(7) Von den in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen Bestimmungen kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn die Arbeitsschutzinspektion nach Zustimmung durch die Arbeitssanitätsinspektion dies anordnet.

§ 14

Einsteigen in Rauchkanäle und Gasleitungen

(1) Vor dem Einsteigen in Rauchkanäle, Schornsteinfische oder Gasleitungen ist eine Gasanalyse zu entnehmen. Werden schädliche Gase festgestellt, so dürfen Kanäle und Leitungen nicht betreten werden.

(2) Das Einsteigen in Rauchkanäle oder Gasleitungen darf nur unter ständiger Aufsicht einer zweiten Person erfolgen. Werden Rauchkanäle oder Gasleitungen begangen, so ist der damit Beauftragte anzuseilen und durch eine zweite Person mit straffem Seil zu sichern. Bei der Ausführung von Reparatur- und Reinigungsarbeiten in einer Entfernung von mehr als 4 m von der Einstiegsöffnung müssen die Beschäftigten mit Atemschutzgeräten (Frischlufatmaske, Sauerstoffkreislaufgeräte) ausgerüstet werden. Die Kontrollposten müssen mit angelegtem Atemschutzgerät in Sichtweite aufstellung nehmen.

§ 13

Gewölbearbeiten

(1) Gewölbereparaturen bzw. Abbrüche dürfen erst erfolgen, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen gegen ein Durchbrechen der Beschäftigten getroffen sind. Die Rüstungen, Gitterroste oder Laufbohlen dürfen dabei nicht auf die Mauerung des Deckengewölbes aufgelegt werden.

(2) Bleiben bei der Ausbesserungsarbeit die Ofengewölbe erhalten, so muß sich der Bauleiter davon überzeugen, daß die Gewölbeverankerung straff angezogen ist und kein Anker nachgeben kann. Besteht die Gefahr, daß durch die Abbrucharbeiten Anker oder Ankersäulen gelockert werden, so ist an dieser Stelle eine sichere Absteifung des Ofengewölbes anzubringen.

(3) Bei Gewölbereparaturen in den Kammern sind die Gewölbe und Seitenwände sicher abzusteifen.

§ 16

Schachtöfen

(1) Instandsetzungsarbeiten an den Kronen der Schachtöfen dürfen nur bei gedämpftem Ofen und unter Beachtung der Gasschutzmaßnahmen gemäß § 14 vorgenommen werden.

(2) Bei Arbeiten an geöffneten Sichtverschlüssen ist eine zusätzliche Sicherung gegen zufälliges Schließen anzubringen.